

Eingang  
15. Sep. 2004 we

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendam 35 • 24103 Kiel

Ministerium für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Vorsitzende Monika Schwalm, MdL  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4932

Ministerin

Kiel, 10. September 2004

**Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein**  
**Mündliche Anhörung am Mittwoch, 15. September 2004, 14.00 Uhr**

hier: **Stellungnahme von Herrn Generalstaatsanwalt Rex**

Anlage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Anlage übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme von Herrn Generalstaatsanwalt Rex. Herr Rex kann leider an der mündlichen Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss nicht teilnehmen, da er wegen seines Urlaubs verhindert sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anne Lütkes

Das Ministerium finden Sie im Internet unter <http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

Lorentzendam 35  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 37 00  
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de



**ERHARD REX****Der**  
**Generalstaatsanwalt**  
**des Landes**  
**Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei  
in Schleswig-Holstein  
(Polizeiorganisationsgesetz – POG)**

**STELLUNGNAHME**

In einer von Polizei und Staatsanwaltschaft besetzten Projektgruppe „Strategie Polizei/Staatsanwaltschaft“ ist u. a. der Entwurf des Polizeiorganisationsgesetzes und seine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei besprochen worden. Dabei wurde die Effizienz der Verfahrensabläufe Staatsanwaltschaft/Polizei/Ordnungsbehörden untersucht und auch der Entwurf des Polizeiorganisationsgesetzes diskutiert. Als Ergebnis möchte ich betonen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf die Verfahrensabläufe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht negativ beeinflusst. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Stellung des Landeskriminalamtes gem. § 3 des Entwurfs sowie die Errichtung von acht Polizeidirektionen gem. § 4 des Entwurfs. Alle übrigen Regelungen sind innerdienstliche Organisationsentscheidungen der Polizei, die nach meiner Übersicht keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft/Polizei haben.

Allerdings wird ein wesentlicher Gesichtspunkt, der für die Qualität der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft/Polizei von ausschlaggebender Bedeutung ist, nämlich die örtliche Zuständigkeit der Bezirkskriminalinspektionen, nicht im Polizeiorganisationsgesetz geregelt. Gem. § 4 Abs. 4 des Entwurfs werden die Bezirke der Bezirkskriminalinspektionen von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

Insbesondere stand zur Diskussion, ob es gegenüber dem Ist-Zustand eine Änderung der Zuständigkeit bei den Bezirkskriminalinspektionen Kiel und Itzehoe geben

solle. Nach der Begründung im Gesetzentwurf zu § 4 Abs. 4 ist jedoch zunächst nicht beabsichtigt, die bisherigen Zuständigkeitsbereiche zu ändern. Damit bleibt die BKI Kiel in der künftigen Polizeidirektion Segeberg nach wie vor für den Kreis Segeberg zuständig. Unter dieser Voraussetzung besteht eine aus hiesiger Sicht notwendige Deckungsgleichheit zwischen dem Bezirk der Staatsanwaltschaft Kiel und den polizeilichen Bezirken.

  
Erhard Rex